OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000637/13/JK

Datum:
Linz, 2. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des Ing. A K, vertreten durch W Rechtsanwälte GmbH, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 23.02.2023, GZ: BHRI/922120002549/22, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zu lauten hat wie folgt:

„Sie haben den von Ihnen ganzjährig im Freien gehaltenen Schafen von 01.12.2021 bis 13.12.2021 in Adresse, KG x, Gst.Nr. x und x, keine überdachten, trockenen und eingestreuten Liegeflächen mit Windschutz zur Verfügung gestellt.“

Die verletzten Rechtsvorschriften haben „§§ 13 Abs 2, 24 Abs 1 Z 1 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 86/2018, iVm Punkt 2.8. erster Satz, Anlage 3 der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 151/2017“ zu lauten. Bei der Strafsanktionsnorm wird die Wendung „i.d.g.F.“ durch „idF BGBl. I Nr. 86/2018“ ersetzt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 75 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 23.02.2023, GZ: BHRI/922120002549/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 38 Abs 3 Tierschutzgesetz (TSchG) eine Geldstrafe in Höhe von 375 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 9 Stunden) wie folgt:

„[…]

1. Datum/Zeit: 01.12.2021 – 13.12.2021
   Ort: Adresse

Sie haben zur angeführten Zeit am angeführten Ort Ihre Schafe im Freien ohne Witterungsschutz gehalten, obwohl Tiere, die vorübergehend oder dauern nicht in Unterkünften untergebracht sind, soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen sind sowie für jedes Tier eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen muss, das allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht wird.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 19 i.V.m. § 24 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. 1. Tierhaltungsverordnung Anlage 3 Punkt 2.8. 1. Satz
[…]“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin zusammengefasst vor, bei den vom Bf gehaltenen Schafen handle es sich um englische und irische Schafe, die ein entsprechendes Klima gewöhnt seien. Eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche sei zwar nicht direkt vor Ort für die Tiere verfügbar, bei Bedarf, z.B. bei widrigen Witterungsbedingungen, sei es jedoch möglich, sämtlichen Tieren einen gesetzeskonformen Platz in einem Stall zu ermöglichen. Zudem werde in der kälteren Jahreszeit vom Bf ausnahmslos darauf geachtet, dass das Fell der Tiere eine entsprechende Länge aufweise und so vor Kälte schütze und werde auch bei sämtlichen Tieren eine sogenannte Körperkonditionsbeurteilung (Bodyconditionscore) durchgeführt.

I.3. Mit Schreiben vom 19.09.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.01.2024, wobei das gegenständliche Verfahren mit dem ebenfalls beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich betreffend den Bf anhängigen Verfahren zu GZ: LVwG-000638 zur gemeinsamen Verhandlung verbunden wurde. Bei der mündlichen Verhandlung waren der Bf mit seinem Rechtsvertreter, ein Vertreter der belangten Behörde und die Vertreterin der Tierschutzombudsstelle Oberösterreich anwesend. Als Zeugen wurden die Amtstierärzte Mag. H G und Mag. M P zum Sachverhalt einvernommen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf war im Tatzeitraum Halter von ca. 170 Mutterschafen und etwa 50 Jährlingszutretern. Zu Spitzenzeiten (mit Lämmern) hält der Bf zwischen 700 und 800 Schafe. Bei den Schafen handelt es sich um die Rassen Meatlink und Lleyn, die aus England bzw. Irland stammen. Zudem hält der Bf Böcke der Rasse Teflon, die von einer Südinsel von Neuseeland kommen. Der landwirtschaftliche Betrieb des Bf befindet sich an der Adresse E, W. Zusätzlich hat der Bf Nutzflächen gepachtet, die als Weideflächen dienen [PV Bf].

Grundsätzlich werden alle Schafe ganzjährig auf Weiden im Freien in den Bezirken Schärding, Ried und Grieskirchen gehalten, wobei ab Mitte Februar bzw. Mitte März (Zeitraum der Endträchtigkeit) alle Tiere gruppenweise für ca. 6 Wochen an den Betriebsstandort kommen. Dort werden die Schafe einer Körperkonditionsbeurteilung (Muskelmasse, Fett) unterzogen und auf die Ablammung vorbereitet. Nach der Ablammung kommen die Schafe wieder auf die Weiden. Die Schur der Schafe findet im August statt. Tiere, die eine geringere Muskelmasse und wenig Fett aufweisen, werden im Stall gehalten. Für Ausnahmesituationen, wie etwa extreme Unwetterwarnungen, gibt es grundsätzlich die Möglichkeit alle Schafe binnen 3 bis 5 Stunden in einen Stall zu bringen. Dies war bisher noch nicht erforderlich [PV Bf].

Der Bf hat von 01.12.2021 bis 13.12.2021 Schafe auf der Weide in Adresse, KG x, Gst.Nr. x und x, gehalten, ohne diesen überdachte, trockene und eingestreute Liegeflächen samt Wind- bzw. Witterungsschutz zur Verfügung zu stellen [PV Bf; ZV Mag. G und Mag. P]. Das auf der Weide befindliche ca. 4 m hohe und 5 m breite Wäldchen, in Süd-Nord-Ausrichtung, bot keinen ausreichenden natürlichen Witterungsschutz, da dessen Bewuchs nicht ausreichte und der Boden mit Schnee bedeckt war [ZV Mag. G und Mag. P].
Am 10.12.2021 wurde der Bf in einem Telefonat mit Amtstierarzt Mag. P auf den fehlenden Witterungsschutz hingewiesen [ZV Mag. P].

Der Bf weist keine einschlägigen Verwaltungsstrafvormerkungen nach dem TSchG auf, ist jedoch verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Er ist sorgepflichtig für zwei minderjährige Kinder [Auszug Verwaltungsvorstrafen vom 26.04.2023; PV Bf und belangte Behörde].

II.3.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den Aussagen der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen sowie des Bf, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammern angeführten Beweismittel verwiesen wird.

Zur entscheidungswesentlichen Frage, ob ein (ausreichender) Witterungsschutz bzw. entsprechende Liegeflächen für die vom Bf gehaltenen Schafe im Tatzeitraum vorhanden waren, führte die als Zeugin einvernommene Amtstierärztin aus, dass sie die tierschutzrechtlichen Kontrollen am 01.12.2021, 06.12.2021 und 09.12.2021 am gegenständlichen Tatort durchgeführt hat. Am 01.12.2021 seien überhaupt kein Witterungsschutz und auch keine Liegeflächen für die Schafe vorhanden gewesen. Auch am 06.12.2021 und 09.12.2021 habe sie keinerlei Witterungsschutz vorgefunden. Damit übereinstimmend schilderte der bei den Kontrollen vom 01.12.2021 und 13.12.2021 einschreitende Amtstierarzt, er habe am 13.12.2021 keinen Witterungsschutz, keine Liegeflächen oder ähnliches für die Schafe gesehen. Dass im vorgeworfenen Tatzeitraum keine Liegeflächen und kein Witterungsschutz für die vom Bf gehaltenen Schafe zur Verfügung standen, wurde vom Bf auch nicht in Abrede gestellt. Vielmehr gab der Bf im Rahmen seiner Einvernahme selbst an, dass jedenfalls von 01.12.2021 bis 13.12.2021 kein Witterungsschutz auf der Weide am Tatort vorhanden war. In seinem im Behördenverfahren eingebrachten Einspruch und in der Beschwerde schilderte er zudem, dass ebenso wenig überdachte, eingestreute Liegeflächen vorhanden waren. Im Übrigen sind auch auf den Lichtbildern zu den genannten Kontrollen keinerlei Liegeflächen oder ein Witterungsschutz ersichtlich. Es war daher der gegenständlichen Entscheidung die Feststellung zugrunde zu legen, dass den vom Bf auf der Weide in Adresse, KG x, Gst.Nr. x und x, gehaltenen Schafen im Tatzeitraum keine überdachten, trockenen und eingestreuten Liegeflächen samt Wind- bzw. Witterungsschutz zur Verfügung gestellt wurden.

Befragt, ob das auf der Weide vorhandene Wäldchen einen ausreichenden Witterungsschutz darstellen würde, führte die Zeugin weiters aus, dass das Wäldchen, bei dem es sich eigentlich nur um Gestrüpp gehandelt habe, für einen ausreichenden Witterungsschutz definitiv zu wenig gewesen sei. Alleine schon vom Bewuchs her, wäre es für die Größe der Herde zu wenig gewesen. Man habe auch gesehen, dass sich darin Schnee bzw. Schneeflocken und unter dem Gestrüpp zudem keine trockene Liegefläche befunden hätte. Der einvernommene Zeuge schilderte diesbezüglich, sie seien bei dem Wäldchen reingegangen und sei ihnen dabei sofort der Schnee bis ins Genick gefallen. Es habe sich bei diesem Wäldchen

auf jeden Fall um keinen ausreichenden Witterungsschutz, wie z.B. ein Tannenwäldchen oder Ähnliches, gehandelt. Der Boden dieses Wäldchens sei mit Schnee bedeckt und es sei Laub drauf gewesen. Wenn der Bf demgegenüber angab, dass dieses Wäldchen einen natürlichen Witterungsschutz dargestellt habe, kann er damit der fachlichen Beurteilung des Wäldchens als nicht ausreichenden Witterungsschutz durch die einvernommenen Amtstierärzte nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegentreten.

Die Feststellungen zur Schafhaltung durch den Bf, zur ganzjährigen Weidehaltung im Freien mit Ausnahme der Ablammung, zur Anzahl seiner Tiere und deren Rassen gründen auf den unstrittigen Angaben des Bf selbst.

Dass der Bf sorgepflichtig für zwei minderjährige Kinder ist, ergibt sich ebenso aus seiner Aussage. Weitere Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen machte er nicht.

II.3.2. Ordnungsgemäße Beweisanträge haben unter anderem das Beweisthema anzugeben [*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 39 Rz 21 (Stand 1.7.2005, rdb.at)], wobei in der Unterlassung einer Beweisaufnahme kein Verfahrensmangel gelegen ist, wenn das von der Partei im Beweisantrag genannte Beweisthema unbestimmt ist (vgl. VwGH 14.10.2016, Ra 2016/18/0260; 17.11.2015, Ra 2015/02/0141). Zudem dürfen Beweisanträge nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann abgelehnt werden, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt (vgl. VwGH 22.07.2004, 2004/10/0021; 16.06.2011, 2011/10/0028; 30.10.2018, Ra 2018/11/0120) oder das Beweismittel ohne unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung als untauglich anzusehen ist (vgl. VwGH 24.04.1990, 89/08/0237; 25.06.2003, 2002/03/0069; 25.04.2013, 2013/18/0030; vgl. auch VwGH 21.04.1994, 93/09/0111), also „an sich“ ungeeignet ist, über den Gegenstand der Beweisaufnahme einen Beweis zu liefern (vgl. VwGH 30.01.2019, Ra 2018/03/0131) und damit zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts beizutragen (vgl. VwGH 04.07.1997, 97/03/0079; 23.11.2001, 98/02/0212; 25.05.2016, Ra 2015/06/0116; 23.06.2017, Ra 2016/08/0141; vgl. auch *Potacs*, Amtswegigkeit 242).

Der Bf beantragte in seiner Beschwerde unter anderem die Einvernahme von Dr. P als Zeuge, ohne ein Beweisthema anzuführen. Da es sich somit um einen nicht dem Gesetz entsprechenden Beweisantrag handelt, war diesem nicht nachzukommen. Dem Antrag des Bf auf Beiziehung eines Sachverständigen aus dem Bereich Veterinärmedizin wurde durch die Einvernahme der bei den Kontrollen einschreitenden Amtstierärzte ohnehin entsprochen.

Weiters wurde seitens des Bf in der mündlichen Verhandlung (wie bereits in der Beschwerde) die Befragung von DI W als Zeuge beantragt. Dieser sei

Agrarwissenschaftler an der BOKU bzw. habe auf der BOKU studiert und sei tätig in R. DI W könne zum Thema Freilandhaltung von Schafen bzw. Wiederkäuern genauere Auskunft geben. Zudem wurde ergänzend der Beweisantrag auf Einvernahme des Zeugen Dr. H gestellt. Dieser sei der Betreuungstierarzt des Bf vom Tiergesundheitsdienst und könne nach Angaben des Bf Auskunft darüber geben, dass seine Tierhaltung ordnungsgemäß sei, im Hinblick auf die Zielsetzung des Tierschutzgesetzes. Zu diesen Beweisanträgen ist darauf hinzuweisen, dass verfahrensgegenständlich nicht die Frage der ordnungsgemäßen Haltung der gegenständlichen Schafe ist, sondern ob für die Tiere im Tatzeitraum dem Gesetz entsprechende Liegeflächen samt Wind- bzw. Witterungsschutz – die Schafen laut 1. Tierhaltungsverordnung unabhängig davon, ob diese aufgrund der Rasse für eine ordnungsgemäße Haltung erforderlich sind, jedenfalls zur Verfügung zu stellen sind – vorhanden waren. Sowohl die einvernommenen Zeugen als auch der Bf selbst gaben an, dass derartige Liegenflächen samt Windschutz für die Tiere des Bf im vorgeworfenen Tatzeitraum nicht zur Verfügung standen, sodass insgesamt die Einvernahme von DI W und Dr. H (und auch von Dr. P) für die Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts nicht erforderlich ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 86/2018, lauten auszugsweise:

„Grundsätze der Tierhaltung

§ 13. […]

(2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

[…]

Tierhaltungsverordnung

§ 24. (1) Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Haltung

1. von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Neuweltkameliden, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen sowie

[…]

durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.
[…]

Strafbestimmungen

§ 38. […]
(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.
[…]“

Anlage 3 der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 151/2017, lautet auszugsweise:

„MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON SCHAFEN

[…]
2. ALLGEMEINE HALTUNGSVORSCHRIFTEN
[…]
2.8. GANZJÄHRIGE HALTUNG IM FREIEN
Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, das allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht.
Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzliches Futter angeboten werden. Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken.
Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein.
Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.
[…]“

III.2.1. Wie festgestellt, betreibt der Bf eine ganzjährige Weidehaltung im Freien. Die gegenständliche Weidehaltung ist deshalb als ganzjährig anzusehen, da sie über alle Jahreszeiten hinweg und nicht bloß saisonal erfolgt. Die sechswöchige Haltung im Stall erfolgt im SpätW bzw. zu Beginn des Frühlings und ist betriebsbedingt zu sehen, damit eine Ablammung im Stall stattfindet.

Dementsprechend muss bei einer ganzjährigen Haltung im Freien nach Punkt 2.8. (erster Satz) der 3. Anlage der 1. Tierhaltungsverordnung für jedes Tier eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, wonach allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht wird.

Im Tatzeitraum waren auf der gegenständlichen Weide unstrittig weder (überdachte, trockene und eingestreute) Liegeflächen noch ein Witterungs- bzw. Windschutz für die vom Bf gehaltenen Schafe vorhanden. Auch das genannte Wäldchen bot keinen adäquaten, natürlichen Witterungsschutz, zumal dessen Boden mit Schnee bedeckt war. Gerade bei Kälte, Nässe und Wind ist es für die Tiere wichtig, dass diese die Möglichkeit haben, trocken abzuliegen und vor Durchnässung und Auskühlung geschützt sind. Auch wenn sie diese Möglichkeit tatsächlich nicht nutzen würden, sind ihnen entsprechende Liegeflächen mit Windschutz aufgrund der 1. Tierhaltungsverordnung jedenfalls zur Verfügung zu stellen. Im Ergebnis hat der Bf den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung verwirklicht.

III.2.2. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung ein Schadenseintritt oder der Eintritt einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschuldigte muss daher, um die (widerlegliche) gesetzliche Verschuldens-vermutung zu entkräften, initiativ alles darlegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 11.01.2018, Ra 2017/11/0152; 20.03.2018, Ra 2017/03/0092). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und die Beibringung von Beweismitteln bzw. konkreter Beweisanträge zu erfolgen; bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht ausreichend (vgl. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050).

Nachdem es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder ein Schadenseintritt noch der Eintritt einer Gefahr für die Verwirklichung des Tatbestandes erforderlich ist, gilt die gesetzliche Verschuldensvermutung in Form der Fahrlässigkeit.

Der Bf argumentiert in erster Linie, dass die von ihm gehaltenen Schafe robust und daher Liegeflächen und ein Witterungsschutz nicht erforderlich seien. Mit diesem Vorbringen konnte der Bf jedoch nicht die Verschuldensvermutung entkräften. Als Tierhalter von landwirtschaftlichen Nutztieren ist ein sehr hoher Sorgfaltsmaßstab anzulegen. Dem Bf müssen die entsprechenden Bestimmungen des TSchG und der 1. Tierhaltungsverordnung bekannt sein. Zudem wurde dieser auch bereits von einem Amtstierarzt auf die Notwendigkeit eines ausreichenden Witterungsschutzes hingewiesen. Dem Bf ist daher zumindest leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Auch der subjektive Tatbestand ist somit als erfüllt anzusehen.

III.2.3. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die verfahrensgegenständliche Übertretung ist mit Geldstrafe bis zu 3.750 Euro zu bestrafen. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Hinsichtlich des Bf scheinen mehrere, wenn auch nicht einschlägige, Verwaltungsvorstrafen auf, sodass ihm der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zugutekommt. Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Unter Berücksichtigung von – mangels diesbezüglicher Angaben – durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Bf, seinen Sorgepflichten für zwei minderjährige Kinder und dem Umstand, dass dem Bf eine Fahrlässigkeit anzulasten ist, erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe jedenfalls als tat- und schuldangemessen und erforderlich, um den Bf in Hinkunft von gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Im Übrigen wird mit der verhängten Geldstrafe der Strafrahmen lediglich zu 10 % ausgeschöpft.

Eine weitere Herabsetzung oder gar eine Ermahnung kam aufgrund der hohen Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter (Tierschutz) nicht in Betracht. Die zu schützenden Rechtsgüter sind als sehr bedeutend anzusehen. Ebenso sind gemäß § 38 Abs 6 TSchG die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der vom Bf gehaltenen Tiere als nicht unbedeutend anzusehen.

III.2.4.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat, die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung, den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche und im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten zu enthalten.

Die als erwiesen angenommene Tat bildet den den Deliktstatbestand erfüllenden Sachverhalt. Es bedarf daher im Spruch des Straferkenntnisses aller wesentlichen

Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat und die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift erforderlich sind (vgl. z.B. VwGH 29.3.2007, 2004/07/0041; 29.10.2015, Ra 2015/07/0097).

Der Beschuldigte hat ein Recht darauf, dass im Spruch die richtige und nur die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift aufscheint; gleiches gilt für die Anführung der Strafnorm nach § 44a Z 3 VStG. Die Anführung von unrichtigen Bestimmungen im Sinne des § 44a Z 2 und 3 VStG stellt daher eine offenkundige Verletzung des Gesetzes zum Nachteil des Bestraften dar (vgl. VwGH 15.10.2013, 2010/02/0161; vgl. auch stRsp VwGH 27.03.2020, Ra 2018/17/0168).

III.2.4.2. Die Anlage 3 der 1. Tierhaltungsverordnung regelt die Haltung von Schafen. Besondere Bestimmungen finden sich darin insbesondere für die Haltung in Ställen sowie unter Punkt 2.8. für die ganzjährige Haltung im Freien.

Demgegenüber regelt § 19 TSchG, dass Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, soweit erforderlich, vor widrigen Witterungsbedingungen (...) zu schützen sind.

Den Feststellungen zufolge werden vom Bf Schafe ganzjährig im Freien gehalten, sodass im vorliegenden Fall Anlage 3 der 1. Tierhaltungsverordnung (als lex specialis) und nicht § 19 TSchG einschlägig ist.

An dieser Stelle sei auch nochmals in Hinblick auf das Beschwerdevorbringen, wonach aufgrund der vom Bf gehaltenen Schafrassen kein Witterungsschutz erforderlich sei, angemerkt, dass für die vorübergehende Haltung im Freien ein Witterungsschutz entsprechend § 19 TSchG nur dann zur Verfügung zu stellen ist, wenn dieser erforderlich ist, Punkt 2.8. der hier einschlägigen 3. Anlage der 1. Tierhaltungsverordnung für die ganzjährige Haltung im Freien den Witterungsschutz jedoch nicht auf die konkrete Erforderlichkeit einschränkt, sondern diesen generell vorschreibt.

III.2.4.3. Vor diesem Hintergrund waren der Spruch und auch die verletzten Rechtsvorschriften entsprechend zu korrigieren. Dies war zulässig und sogar geboten. Ein Austausch der Tat erfolgt damit nicht, zumal dem Bf bereits im behördlichen Verfahren der konkrete Sachverhalt entsprechend vorgehalten wurde und der Bf sowohl im verwaltungsbehördlichen als auch verwaltungsgerichtlichen Verfahren selbst vorbrachte, dass überdachte, eingestreute Liegeflächen nicht vorhanden und nach Ansicht des Bf aufgrund von natürlichen Landschaftselementen, die einen ausreichenden Witterungsschutz bieten würden, auch nicht erforderlich gewesen seien. Dem Bf war der verfahrensgegenständliche Vorwurf somit ausreichend bekannt und konnte er damit seine Verteidigungsrechte ausreichend wahren.

Weiters war die korrekte Fassung der Strafsanktionsnorm im Tatzeitraum zu korrigieren.

III.2.5. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden, wobei dem Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 75 Euro vorzuschreiben war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm mit der Beweiswürdigung beruht. Von einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde nicht abgewichen und die herangezogenen Rechtsgrundlagen sind hinreichend klar und eindeutig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner